

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. September 2009

**1531. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung (EG)
Nr. 380/2008 zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes; Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 über die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis eröffnet.

Am 21. Mai 2008 ist der Schweiz durch den EU-Rat die Übernahme der genannten Verordnung vom 18. April 2008 notifiziert worden. In dieser werden Sicherheitselemente und biometrische Merkmale festgelegt, die von den Mitgliedstaaten in einheitlichen Aufenthaltstiteln für Drittstaatenangehörige verwendet werden müssen. Am 13. Juni 2008 hat der Bundesrat der Übernahme dieser Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes vorbehältlich der endgültigen Genehmigung durch das Parlament zugestimmt.

Die Einführung der Biometrie im Ausländerausweis stellt eine Weiterentwicklung dar, die von der Schweiz übernommen und auf formellgesetzlicher Ebene umgesetzt werden muss. Dazu sind Revisionen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer sowie des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich notwendig. Diese Gesetzesänderungen bilden Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Migration, Stabsbereich Recht, Sandrine Favre, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern):

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesbeschluss über die Genehmigung der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zur Einführung der Biometrie im Ausländerausweis bzw. zu den dafür notwendigen Änderungen im Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; AuG) und des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (SR 142.51; BGIAA) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

Der einheitliche Aufenthaltstitel für Drittstaatenangehörige gemäss der Verordnung EG Nr. 1030/2002 ist in der Schweiz am 12. Dezember 2008 – mit der Assoziierung der Schweiz an das Schengener Abkommen – eingeführt worden. Dessen Herstellung bzw. das Ausstellungsverfahren gestaltet sich für die Kantone sehr aufwendig und beansprucht deutlich mehr Zeit als die Ausstellung der herkömmlichen Ausländerausweise, wie sie heute den Personen abgegeben werden, deren Anwesenheit nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen oder dem Asylgesetz (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene) geregelt wird. Zudem ist das Herstellungsverfahren immer noch mit etlichen Schwierigkeiten behaftet, die auf das vom Bund festgelegte Verfahren zurückzuführen sind. Diese Schwierigkeiten machen teilweise zeitaufwendige Nachbearbeitungen notwendig. Wir gehen davon aus, dass diese Probleme analysiert und gelöst bzw. bei der Einführung des Ausländerausweises mit biometrischen Daten entsprechend berücksichtigt werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Art. 41 AuG

Betreffend Abs. 5 schafft auch der erläuternden Bericht keine Klarheit darüber, welche Personen künftig einen Ausländerausweis mit biometrischen Daten erhalten werden. Gerade dies wäre aber für die Kantone eine äusserst wichtige Planungsgrundlage.

Art. 102a AuG

Ausdrücklich begrüssen wir die Möglichkeit der Wiederverwendung der gespeicherten und aufbewahrten Daten zur Erneuerung der Ausländerausweise. Wir weisen auf die datenschutzrechtliche Problematik der zentralen Speicherung hin. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben einer zentralen Speicherung im Zusammenhang mit biometrischen Ausweisen für Schweizerinnen und Schweizer zugestimmt. Damit lässt sich ein analoges Vorgehen bei den Ausländerausweisen rechtfertigen. Nur so erfüllt der biometrische Ausweis seinen Zweck. Eine Neuerfassung der biometrischen Daten bei jeder Verlängerung von Bewilligungen oder bei Neuausstellungen der Ausweise beispielsweise wegen Namensänderungen würde einen Verwaltungsaufwand für die kantonalen Behörden bedeuten, der schlicht nicht bewältigt werden könnte oder einen unverhältnismässig grossen Mitteleinsatz erfordern und überdies für die Kundinnen und Kunden eine erhebliche und unnötige Erschwernis bedeuten würde.

Art. 102b AuG

Der neue Art. 102b Abs. 1 AuG sieht vor, dass – neben Grenzwachtkorps und Migrationsbehörden – lediglich die kantonalen Polizeibehörden berechtigt sind, die in biometrischen Ausweisen auf dem Datenchip

gespeicherten Daten für Personenkontrollen zu lesen. Demgegenüber kann das BFM gemäss der neuen Fassung von Art. 9 Bst. b BGIAA die im Informationssystem bearbeiteten Daten den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zugänglich machen. Entsprechend sollte neben den kantonalen zusätzlich auch den kommunalen Polizeibehörden ermöglicht werden, für Personenkontrollen die auf dem Datenchip gespeicherten Daten zu lesen. Art. 102b Abs. 1 Bst. b müsste demnach ergänzt werden.

Der Vollständigkeit halber drängt sich folgende Bemerkung zu den Ausführungen im Beleuchtenden Bericht auf. Dieser führt auf Seite 7 aus, der Ausländerweis sei kein Identitätsdokument. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit bei der Fälschung der Ausweise wird hingegen unterschieden: Der Ausländerausweis N für Asylsuchende bestätigt lediglich, dass der Träger ein Asylgesuch gestellt und dabei die darin aufgeführten Personalien angegeben hat. Diese sind meist nicht überprüft und auch nicht überprüfbar, weshalb die wissentlich falsche Angabe der Personalien kein Fälschungsdelikt ist. Anders verhält es sich dagegen mit den übrigen ausländerrechtlichen Ausweisen (L, B, C, G und F). Diese Ausweise wurden aufgrund eines Personaliennachweises (Pass oder anderes amtliches Dokument) ausgestellt. Beschafft sich eine Ausländerin oder ein Ausländer einen schweizerischen Ausländerausweis mit falschen Dokumenten, sei es durch falsche Namens- oder Nationalitätsangabe (z. B. durch wissentlich falsche Angabe einer EGNationalität, obwohl eine Drittstaatennationalität vorliegt), erschleicht sie oder er sich diesen Ausweis und macht sich eines Fälschungsdeliktes im Sinne des StGB strafbar. Der Ausländerausweis wird faktisch oft als Identitätsdokument verwendet und akzeptiert, obwohl er in Wirklichkeit keines darstellt. So gilt es denn auch nicht als Reisepapier, das zum Grenzübertritt berechtigt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates, den Datenschutzbeauftragten, die Direktion der Justiz und des Innern, die Volkswirtschaftsdirektion und an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi